



## Sonderamtsblatt Nr. 8 des Landkreises Harz vom 26. April 2021

### INHALT

#### A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 **III. SARS-CoV-2 Absonderungsallgemeinverfügung des Landkreises Harz vom 26.04.2021**

#### A. LANDKREIS HARZ

Aufgrund der sich rasant verbreitenden III. Welle der SARS-CoV-2 Pandemie, die durch die VOC (Variant of Concern) B.1.1.7 getragen wird, wird zur Verkürzung der notwendigen Informationswege zur Verbesserung der Rechtssicherheit und zum Schutz der Bürger vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung auf der Befugnisgrundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2 und § 30 Absatz 1 Satz 2 des IfSG i. V. m. § 19 Absatz 2 GDG LSA als untere Gesundheitsbehörde erlassen:

#### **III. SARS-CoV-2 Absonderungsallgemeinverfügung des Landkreises Harz vom 26.04.2021**

##### **§ 1**

(1) Anordnungen, die das Gesundheitsamt des Landkreises Harz mündlich oder schriftlich direkt an Infizierte oder Infektionsverdächtige richtet, gehen den Anordnungen aus dieser Allgemeinverfügung vor.

(2) Diese Allgemeinverfügung regelt die Pflichten der Einwohner des Landkreises Harz, welche nach dem Infektionsschutzgesetz als Infizierte oder als Infektionsverdächtige gelten.

(3) Den Einwohnern sind alle Personen gleich gestellt, die ihren ständigen Aufenthaltsort auf dem Gebiet des Landkreises Harz haben.

(4) Infizierte und Infektionsverdächtige, die weder Einwohner sind noch Ihren ständigen Aufenthaltsort im Gebiet des Landkreises Harz haben, müssen umgehend nach Kenntnis von der Infektion oder des Infektionsverdacht das Gesundheitsamt ihres Wohnortes informieren und sich in Abstimmung mit diesem in ihre häusliche Absonderung begeben.

#### **§ 2 Isolationsanordnung für Infizierte**

(1) Einwohner, bei denen durch einen PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2, festgestellt worden ist, wird die häusliche Isolation nach § 30 IfSG angeordnet. Dies gilt auch für Personen, welche SARS-CoV-2-typische Symptome aufweisen und bei denen ein Test veranlasst worden ist.

(2) Die betroffene Person hat sich unverzüglich, auf dem direkten Weg, in häusliche Isolation nach § 5 zu begeben. Auf dem Weg in die Isolation ist jeglicher physische Kontakt zu anderen Personen verboten. Die Pflicht zur Isolation besteht ab Kenntnis von der Infektion.

(3) Die Isolation dauert bis zum Ablauf des 14ten Tages nach der Feststellung durch den Arzt, das Gesundheitsamt oder nach Entnahme des Testmaterials an.

(4) Die Einwohner, bei denen eine häusliche Isolation nach § 1 Absatz 1 angeordnet wurde, erhalten vom Gesundheitsamt einen schriftlichen Bescheid.

#### **§ 3 Pflichten der isolierten Einwohner**

(1) Die Einwohner, die sich aufgrund § 1 Absatz 1 in die häusliche Isolation begeben, haben unverzüglich das Gesundheitsamt unter „[infektionsschutz@kreis-hz.de](mailto:infektionsschutz@kreis-hz.de)“ oder der Telefonnummer: 03941/59 70 61 35 oder notfalls per Post unter Landkreis Harz - Gesundheitsamt, Schwanebecker Straße 14, 38820 Halberstadt zu informieren.

(2) Bei der Information des Gesundheitsamtes sind folgende Auskünfte zu geben:

- Name, Adresse, Geburtsdatum und
- Personen, zu denen ein infektionsrelevanter Kontakt gemäß § 4 Absatz 2 und 3 bestanden hat.

(3) Einwohner, bei denen eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt worden ist, haben ihre Kontaktpersonen nach § 3 Absatz 3 i. V. mit § 4 Absatz 2 und 3 selbst über das Testergebnis und die Notwendigkeit einer häuslichen Quarantäne zu informieren.

(4) Sie haben ihren Gesundheitszustand zu überwachen. Symptome sind aufzuzeichnen und auf Anfrage dem Gesundheitsamt zu übermitteln.

#### **§ 4 Quarantäneanordnung**

(1) Einwohner, die einen infektionsrelevanten Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, sind infektionsverdächtig und haben sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben.

(2) Ein infektionsrelevanter Kontakt ist:

1. Ein Kontakt im Nahfeld (Nahfeldexposition), wenn der Abstand von 1,5 Meter über eine Dauer von 10 Minuten unterschritten wurde, ohne dass von den Beteiligten eine Mundnasenbedeckung getragen worden ist oder

2. ein Gespräch mit dem positiv Getesteten (sogenannter Face-to-Face-Kontakt) ohne Mund-Nasen-Schutz oder FFP-2-Maske, < 1,5 m unabhängig von der Gesprächsdauer oder

3. ein direkter Kontakt mit respiratorischen Sekreten oder

4. ein gleichzeitiger Aufenthalt mit einem Infizierten in einem Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole (nicht oder nicht ausreichend gelüftet) über eine Dauer ab 10 Minuten, unabhängig davon, ob eine Mundnasenbedeckung oder FFP2-Maske getragen wurde und unabhängig vom Abstand.

(3) Der Kontakt zu einer positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getesteten Person ist nur infektionsrelevant i. S. d. § 4 Absatz 1, wenn er zwei Tage vor der Abgabe des ersten positiv getesteten Abstrichs stattgefunden hat oder zwei Tage bevor die infizierte Person typische Symptome aufgewiesen hat. Ausgenommen von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne gemäß Absatz 1 sind

1. Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 in den letzten 6 Monaten überstanden haben

2. vollständig geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach der vollständigen Immunisierung.

(4) Den Personen, für die eine Ausnahme gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 besteht, ist für 14 Tage nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person der berufliche Umgang mit vulnerablen Personen untersagt.

(5) Infektionsverdächtige haben sich unmittelbar, unter Vermeidung jeglichen physischen Kontaktes zu anderen, auf dem direkten Weg in die häusliche Quarantäne zu begeben.

(6) Kontaktpersonen nach § 3 Absatz 1 haben sich unverzüglich bei dem Gesundheitsamt des Landkreises Harz zu melden und dort die Auskünfte nach § 3 Absatz 2 a.) zu sich und zu Personen des eigenen Hausstandes zu geben.

(7) Infektionsverdächtige haben sich spätestens 5 bis 7 Tage nach dem infektiösen Kontakt einem PCR-Test zu unterziehen. Dieser erfolgt nach Absprache mit dem Gesundheitsamt durch das Gesundheitsamt oder durch eine andere vom Gesundheitsamt erlaubte Stelle.

#### **§ 4 a Umgang mit Antigentests nach der TestV**

(1) Wer durch einen Antigenschnelltest, durch einen beauftragten oder anderen in § 6 der Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 08.03.2021, in der jeweils gültigen Fassung, zur Leistungserbringung Vorgesehenen, positiv getestet worden ist, hat sich unverzüglich durch einen PCR-Test nachtesten zu lassen.

(2) Bis zum Ergebnis des PCR-Tests hat sich der Infektionsverdächtige häuslich abzusondern. Ist der PCR-Test-Nachtest nach einem positiven Antigenschnelltest negativ und ist die getestete Person keine enge Kontaktperson i. S. d. § 4 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3, so gilt die häusliche Absonderung als aufgehoben. Andernfalls ist § 2 anzuwenden.

(3) Für den Zeitraum der Absonderung zwischen positiven Antigenschnelltest und PCR-Nachtest wird auf Antrag ein schriftlicher Bescheid erlassen.

#### **§ 4 b Umgang mit positiven Selbsttestergebnissen**

(1) Wer bei einer Selbsttestung nach § 11 Absatz 9 der 11. EindV LSA oder einer Selbst-testung aufgrund einer Verfügung nach § 28 b Absatz 3 Satz 4, 5 und 9 IfSG oder einer dokumentieren Selbsttestung unter Aufsicht ein positives Testergebnis erhält, hat sich umgehend bei einem Testzentrum oder einer Fieberambulanz nachtesten zu lassen.

(2) Bis zum Vorliegen des Ergebnisses dieses Tests sollen die persönlichen Kontakte möglichst weitgehend eingeschränkt werden. Das positive Ergebnis eines Selbsttests ist nicht meldepflichtig gegenüber dem Gesundheitsamt.

(3) Nur wer bei einem Nachtest nach § 4 b Absatz 1 ein positives Testergebnis erhält, unterliegt gemäß § 4 einer Quarantäne.

#### **§ 5 Durchführung der häuslichen Isolation oder Quarantäne**

(1) Die Absonderung nach §§ 2 und 4 hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.

(2) In der gesamten Zeit der häuslichen Absonderung ist eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt lebenden, nicht infizierten Personen einzuhalten.

(3) Infizierte und Verdachtspersonen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht verlassen. Der zeitweise alleinige Aufenthalt in einem zu der Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist gestattet, wenn der Kontakt zu Nichtinfizierten ausgeschlossen werden kann.

(4) Während der Absonderung dürfen Infizierte oder Verdachtspersonen keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht

zum selben Haushalt gehören.

(5) Ausnahmen können durch das Gesundheitsamt genehmigt werden.

### **§ 6 Geltungsdauer**

(1) Die Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 VwVfG einen Tag nach der Bekanntgabe in Kraft, also am 27.04.2021.

(2) Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 01.08.2021.

(3) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die II. SARS-CoV-2-Absonderungsallgemeinverfügung des Landkreises Harz vom 31.03.2021 außer Kraft.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeit**

Ein Verstoß gegen diese Anordnung kann § 73 Absatz 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden. Weiterhin kann am Verwaltungsgericht Magdeburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 VwGO beantragt werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Home-page des Landkreises Harz ([www.kreis-hz.de](http://www.kreis-hz.de)) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

### **Hinweise**

Der Verstoß gegen die Absonderungsanordnungen, der Isolation und der Quarantäne, können schwerwiegende ordnungsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen bedeuten. Gemäß § 73 Absatz 1 a Nummer 6 stellt ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Absonderungsanordnung eine Ordnungswidrigkeit bzw. nach § 75 Abs. 1 Nummer 1 eine Straftat dar, welche mit Geldstrafe oder bis zu 2 Jahren Haft bestraft werden kann. Wird durch einen solchen Verstoß eine andere Person infiziert und das Virus damit verbreitet, ist dies als Straftat nach § 74 IfSG zu verfolgen und kann mit Geldstrafe oder bis zu 5 Jahren Haft bestraft werden.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können zu den Öffnungszeiten des Landkreises Harz am Standort Friedrich-

Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt eingesehen werden. Derzeit ist die Kreisverwaltung noch für den Publikumsverkehr geschlossen, deshalb ist ein Termin dazu erforderlich.



Balcerowski